KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Förderung zur Abwehr von Biberschäden

und

ANTWORT

der Landesregierung

Aus der Antwort der Landesregierung auf Drucksache 8/22 ergeben sich Nachfragen.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, um eine Übertragung des Bibers aus den Anhängen II und IV der Fauna Flora Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) in den Anhang V der FFH-Richtlinie zu erreichen (bitte alle Maßnahmen einzeln aufführen)?

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat den Bund im Rahmen von TOP 38 der Agrarministerkonferenz vom 31. März 2017 unter anderem im Zusammenhang mit der Art Biber gebeten, sich für eine Veränderung der Einstufung von Anhang IV in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einzusetzen.

2. Wie bewertet die Landesregierung, dass in anderen Bundesländern die Entnahme (Abschuss) von Bibern trotz des europäischen und nationalen Schutzstatus möglich ist? Welche anderen rechtlichen Vorgaben führen in diesen Ländern zur Möglichkeit der Entnahme?

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bestimmen sich nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), dies gilt grundsätzlich für alle Bundesländer und auch für die Entnahme (den Abschuss) von Bibern. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen können entsprechende Ausnahmen durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. Für bestimmte Fallkonstellationen werden in Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus Ausnahmen allgemein durch die Verordnung zur Abwendungen von Beeinträchtigungen durch den Biber (BiberVO M-V) zugelassen. Auch gemäß dieser Rechtsverordnung ist unter bestimmten Voraussetzung die Tötung von Bibern zugelassen.

- 3. In welcher Höhe wurden in den zurückliegenden zehn Jahren Finanzmittel für den Ausgleich von durch Biber verursachten Schäden an der Infrastruktur oder an Land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ausgereicht (Ausgleichszahlungen bitte einzeln und konkret aufführen)?
 - a) Welche Maßnahmen wurden über die Wasser-Förderrichtlinie seit dem Jahre 2017 gefördert (bitte die Maßnahmen mit Förderhöhe einzeln aufführen)?
 - b) Für welche Maßnahmen wurden bisher Mittel bewilligt (bitte diese Maßnahmen einzeln aufführen)?

Ausgleichszahlungen für Schäden, die durch den Biber verursacht werden, sind nicht Gegenstand der Förderrichtlinien und wurden daher nicht ausgereicht. Zu anderen Formen der Förderung wird nachfolgend ausgeführt.

Zu a)

Nach der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL) werden unter anderem konzeptionelle und investive Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung und Investitionen in den Hochwasserschutz gefördert. Größere Teilmaßnahmen oder Teilkosten dieser Vorhaben, bei deren Gestaltung das Vorkommen des Bibers berücksichtigt wurde, können dafür nicht separat angegeben werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/22 verwiesen. Darin wurde bereits mitgeteilt, dass detaillierte Angaben zu geförderten Maßnahmen nicht gemacht werden können.

Zu b)

Für die folgenden investiven Maßnahmen zur Vermeidung von biberbedingten Schäden wurden auf Basis der Naturschutzförderrichtlinie bisher Mittel bewilligt beziehungsweise ausgezahlt (Stand 12/2021):

- 1. Errichtung eines Zaunes als Präventivmaßnahme zum Schutz von Forstkulturen vor Fraßschäden durch den Biber durch die Forstbetriebsgemeinschaft "Vierower Wald" bewilligt und ausgezahlt: 3 520,00 Euro,
- 2. Biberprävention Rossow bisher ausgezahlt: 106 342,12 Euro (bewilligt: 140 925,02 Euro),
- 3. Biberpräventionsmaßnahmen Kalkloch Ferdinandshof bisher ausgezahlt: 31 517,67 Euro (bewilligt: 195 605,87 Euro),
- 4. Biberprävention Kanalweg Vogelsang-Warsin bisher ausgezahlt: 192 501,95 Euro (bewilligt: 221 250,87 Euro),
- 5. Akzeptanzsteigerung und Minderung der Nutzungskonflikte durch Biberdämme am Gammgraben mittels Anlage einer alternativen Futterbeschaffungsroute im UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V bei Boizenburg an der Bundesstraße 5 bisher ausgezahlt:

66 166,16 Euro (bewilligt: 67 866,71 Euro).

Für die folgenden weiteren Projekte wurden Mittel bewilligt, ohne dass bisher Auszahlungen erfolgt sind:

- 6. Einbau eines vertikalen Grabschutzes und Einrichtung einer Entwässerungsmulde als akzeptanzsteigernde Maßnahme für den Biber sowie Instandsetzung der beschädigten Straßenabschnitte in der Gemeinde Rothenklempenow, Bewilligungssumme: 122 382,48 Euro,
- 7. Anbringung von Biberschutz an vorhandenen Bäumen in der Stadt Pasewalk, Bewilligungssumme: 28 307,72 Euro.

In den Jahren 2020 und 2021 sind darüber hinaus jeweils 250 000 Euro aus dem Haushalt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zur Unterstützung biberbedingter Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern zweiter Ordnung an Wasser- und Bodenverbände ausgereicht worden. Die Mittel stehen zweckgebunden insbesondere für folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Beseitigung von Bäumen, die von Bibern geschädigt oder gefällt wurden und die den Wasserabfluss behindern und Gewässer oder wasserwirtschaftliche Anlagen gefährden;
- Beseitigung und das Absenken von Biberstauen und Biberdämmen;
- Einbau von Dränagen in Biberstaue ("Bibertäuscher");
- Beseitigung von Biberbauten und Eingrabungen des Bibers an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- Einbau von Stahlmatten oder anderen Grabhindernissen, soweit keine Förderung als investives Vorhaben durch NatSchFöRL oder WasserFöRL (Hochwasserschutz) erfolgt;
- Beseitigung von durch Bibern verursachten Schäden am Gewässerbett, zum Beispiel bei Auskolkungen;
- Reparatur/Erneuerung von Rohrleitungen und Rohrdurchlässen, die durch Biber geschädigt wurden:

- Gehölzschutz an gewässerbegleitenden Anpflanzungen und Einzelbäumen im Uferbereich;
- sonstige Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Nageschutz, Abzäunungen, Rechen), soweit nicht Förderung als investives Vorhaben durch NatSchFöRL;
- projektbezogene Aufwendungen des Vorhabenträgers gemäß Nachweisführung, inklusive Aufwendungen im Zusammenhang mit dem WasserFöRL-Projekt Bibermanagement.
 - 4. Wie viele Anträge wurden von Gemeinden gestellt, um Schäden an der Infrastruktur auszugleichen?
 - a) Wie viele Gemeinden, deren Infrastruktur durch Aktivitäten von Bibern gefährdet war, wurden aus dem ELER gefördert (bitte einzeln mit Höhe der Förderung absolut und prozentual aufführen)?
 - b) Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Der Ausgleich von Schäden ist nicht möglich [siehe auch Antwort zu Frage 3 b)]. Von Gemeinden wurden bisher fünf Anträge auf Förderung von Investitionen zur Prävention beziehungsweise zur Behebung von Biberschäden gestellt.

Zu a)

Es wurden bisher Projekte für vier Gemeinden bewilligt. Keines dieser Projekte wurde bisher abgeschlossen. Alle in Ziffer 4 a) aufgeführten Maßnahmen mit Gemeindebezug wurden auch in Ziffer 3 b) aufgeführt, da die Maßnahmen aus der ELER-finanzierten Naturschutzförderrichtlinie gefördert werden.

- 1. Gemeinde Ferdinandshof (Biberpräventionsmaßnahmen Kalkloch Ferdinandshof) Bewilligungssumme:
 - 195 605,87 Euro, davon bisher ausgezahlt: 31 517,67 Euro; 100-prozentige Förderung
- 2. Gemeinde Rothenklempenow (Einbau eines vertikalen Grabschutzes und Einrichtung einer Entwässerungsmulde als akzeptanzsteigernde Maßnahme für den Biber sowie Instandsetzung der beschädigten Straßenabschnitte) Bewilligungssumme: 122 382,48 Euro, davon bisher ausgezahlt: 0 Euro; 100-prozentige Förderung
- 3. Stadt Pasewalk (Anbringung von Biberschutz an vorhandenen Bäumen) Bewilligungssumme:
 - 28 307,72 Euro, davon bisher ausgezahlt: 0 Euro; 100-prozentige Förderung
- 4. Gemeinde Vogelsang-Warsin (Biberprävention Kanalweg Vogelsang-Warsin) Bewilligungssumme:
 - 221 250,87 Euro, davon bisher ausgezahlt: 192 501,95 Euro; 100-prozentige Förderung

Zu 4 b)

Es ist bisher kein Antrag einer Gemeinde abgelehnt worden. Allerdings wurde ein Antrag (Biberpräventionsmaßnahme Galgenberggraben in Anklam) von der Hansestadt Anklam zurückgezogen, weil es momentan für die Stadt nicht möglich ist, ein für die Maßnahme benötigtes Grundstück vom Eigentümer zu erwerben.